

VII. Heymanns wissenschaftliches Profil

1. Erforschung der historischen »Gesamtentwicklung«

Reichte Heymann als Germanist bei weitem nicht an die Statur seines Vorgängers Brunner (oder auch eines Otto von Gierke oder Ulrich Stutz) heran,¹¹² so wäre es nicht richtig, ihn allein daran zu messen. Seine wissenschaftlichen Charakteristika und Stärken waren andere. Drei Punkte fallen ins Auge, betrachtet man Heymanns Œuvre bis zum Jahre 1917. Erstens war Heymann nicht der Mann, der sich im »Heldenkampf« eines Otto von Gierke gegen den pandektistischen Doktrinarismus des im Entstehen begriffenen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufrieb oder der in »engstirniger germanistischer Einseitigkeit« der Tradition des Deutschen Rechts verpflichtet war.¹¹³ Vielmehr begriff er die Rechtsentwicklung in Deutschland als Zusammenspiel und schließliche Verbindung unterschiedlicher Traditionslinien und strebte danach, den Gegensatz von germanistischem und romanistischem Blickwinkel zu überwinden. Sein besonderes Interesse galt damit dem, was später als »Privatrechtsgeschichte der

112 DIETER SIMON, Bericht des Präsidenten der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Jahrbuch 2005, 2006, 183–189, 184 bezeichnet Heymann »zu meinem persönlichen Bedauern« als »tüchtige[n] Rechtshistoriker«.

113 »Heldenkampf« und »engstirnige germanistische Einseitigkeit« nach HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XI. Charakteristisch für Gierkes Kampf um die Seele des deutschen Rechts etwa seine Kritik am Ersten Entwurf des BGB: »[D]as innere Gerüst des ganzen Baues vom Fundament bis zum Giebel entstammt der Gedankenwerkstätte einer vom germanistischen Rechtsgeiste in der Tiefe unberührten romanistischen Doktrin, [...]. Mit jedem seiner Sätze wendet dieses Gesetzbuch sich an den gelehrten Juristen, aber zum deutschen Volke spricht es nicht [...]. In kahle Abstraktionen löst es auf, was von urständigem und sinnfälligem Rechte noch unter uns lebt; starrem Formalismus und dürrem Schematismus opfert es den Ideenreichtum und die organische Gestaltenfülle unserer vaterländischen Rechtsbildung. Und arm, unbeschreiblich arm erweist es sich an schöpferischen Gedanken«: GIERKE, Der Entwurf (Fn. 40), 3. Und zur Reichstagsvorlage: »[Die Technik] ist romanistisch und zwar romanistisch in der üblen Bedeutung einer im Banne des Pandektismus befangenen Kunstübung«: Das Bürgerliche Gesetzbuch und der Deutsche Reichstag, 1896, 21.

Neuzeit« bekannt wurde:¹¹⁴ also der Geschichte der Rechtswissenschaft seit den Glossatoren bis hin zu den modernen Kodifikationen. Dieser integrative Ansatz prägt bereits Heymanns Qualifikationsschriften,¹¹⁵ und er durchzieht seine rechtshistorischen Arbeiten insgesamt. So geht es ihm in seiner Otto von Guericke gewidmeten Studie zur Entstehung des *ius ad rem* darum zu zeigen, »in welcher Weise die im 14. Jahrhundert fertige Theorie mit den germanischen Rechtsgedanken zusammenhängt, in welcher Weise dabei die kanonistische und die feudistische sowie die romanistische Wissenschaft mitgewirkt hat und welche Rolle dabei der scholastischen Deduktion zufällt«. ¹¹⁶ Von der Lösung dieser Frage hänge nicht nur die Beurteilung des *ius ad rem* in seinem juristischen Wesen, sondern zu einem guten Teil auch die Entscheidung über das Wesen einer ganzen Reihe verwandter Rechtsgebilde ab, die im heutigen Leben eine große praktische Rolle spielen.¹¹⁷

Auch die Arbeit über das Verschulden beim Erfüllungsverzug¹¹⁸ enthält neben dem bereits erwähnten Abschnitt zu den germanischen Rechten¹¹⁹ eine ebenso intensive Auseinandersetzung mit den römischen Rechtsquellen und der romanistischen Literatur des 19. Jahrhunderts (die bestrebt gewesen sei, bei der Erörterung der *mora* und ihres Verschuldenserfordernisses die römischen Quellen für eine praktische Gestaltung des Verzugsrechts zu verwerten),¹²⁰ bevor dann die Entwicklung im mittelalterlichen italienischen Recht seit der Rezeption bis hin zum *Usus modernus* verfolgt wird (die römische Verschuldenslehre habe mit der kanonistischen Wucherlehre »eine mächtige Förderin« gefun-

114 Die Privatrechtsgeschichte wurde als eigenständiges rechtshistorisches Forschungsgebiet erst 1935 im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Unterrichtsreform an den deutschen juristischen Fakultäten eingeführt; vgl. dazu DIETHELM KLIPPEL, Entstehung und heutige Aufgabe der »Privatrechtsgeschichte der Neuzeit«, in: GERHARD KÖBLER (Hg.), Wege europäischer Rechtsgeschichte, 1988, 145–167.

115 Vgl. oben unter III.

116 HEYMANN, Zur Geschichte (Fn. 78), 1169. HELMUT COING, Europäisches Privatrecht, Bd. I (Fn. 116), 175, attestiert Heymann, eine »gute Zusammenfassung« gegeben zu haben. WERNER OGRIS, Jus ad rem, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. II, Sp. 1459 zitiert den Beitrag von Heymann nicht mehr; ebensowenig RALF MICHAELS, in: MATHIAS SCHMOECKEL / JOACHIM RÜCKERT / REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. II/1, 2007, vor § 241. Systemfragen des Schuldrechts; nur ganz am Rande wird der Beitrag erwähnt in RALF MICHAELS, Sachzuordnung durch Kaufvertrag: Traditionsprinzip, Konsensprinzip, ius ad rem in Geschichte, Theorie und geltendem Recht, 2002.

117 HEYMANN, Zur Geschichte (Fn. 78), 1169.

118 HEYMANN, Das Verschulden (Fn. 80).

119 Ebd., 45–71.

120 Ebd., 15–45.

den);¹²¹ daran wiederum schließen sich an eine Analyse der Entstehung der einschlägigen Vorschriften im preußischen Allgemeinen Landrecht, im Code civil und im BGB,¹²² sowie eine Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht (mit rechtsvergleichenden Bezügen).¹²³ Was den Verlauf der historischen Entwicklung betrifft, so konstatiert Heymann, dass sich römisches und germanisches Recht, christliche Ideen, Kanonistik und Naturrecht, übertriebene Begünstigung des Schuldners und das Bedürfnis nach einem schneidigeren Kreditrecht in der Frage fortgesetzt durchkreuzt und gegenseitig beeinflusst hätten.¹²⁴ Ausgangs- und Endpunkt der Studie ist aber das geltende Recht; und insoweit hält Heymann abschließend fest, dieses werde nicht durch eine »künstliche Gesetzesmacherei« am besten fortgebildet, sondern durch ein Bewusstsein dafür, »in welcher Richtung die Gesamtentwicklung geht und welche wirtschaftlichen Bedürfnisse ihr zugrunde liegen«.¹²⁵ Das ist ein Untersuchungsprogramm, das Brunner und von Gierke fernegelegen hätte. Es setzt im Grunde Savignys Konzept einer geschichtlichen Rechtswissenschaft um.¹²⁶

2. »Entwicklung der Elemente unseres Rechts aus ihren Ursprüngen«

Damit ist bereits übergeleitet zu dem zweiten Punkt. Heymanns in erster Linie rechtshistorische Arbeiten sind zumeist auch für den Rechtsdogmatiker von hohem Wert.¹²⁷ Die Verbindung von Rechtsgeschichte und moderner Rechts-

121 Ebd., 71–110.

122 Ebd., 110–134.

123 Ebd., 134–174.

124 Ebd., 134.

125 Ebd., 174.

126 In den *Notices* (Fn. 28), 1117, beruft sich Heymann in der Tat darauf, er habe sich von Anfang an bemüht, das geltende Recht geschichtlich und rechtsvergleichend zu erkennen, »erfüllt von dem Gedanken der historischen Rechtsschule«; vgl. auch ERBE, Ernst Heymann † (Fn. 60), 90 »[...] im Bewußtsein unverrückbarer Wahrheiten der historischen Rechtsschule«. Zu Savignys Konzept vgl. die programmatischen Aufsätze *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* (1814), nachgedruckt in: HANS HATTENHAUER (Hg.), Thibaut und Savigny: Ihre programmatischen Schriften, 2. Aufl., 2002, 61–127; und Ueber den Zweck dieser Zeitschrift, in: *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 1 (1815), 1–17. Dazu z. B. FRANZ WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., 1967, 348–377; JOACHIM RÜCKERT, *Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Savigny*, 1984; HORST HEINRICH JAKOBS, *Die Begründung der geschichtlichen Rechtswissenschaft*, 1992; HANS-PETER HAFERKAMP, *Die historische Rechtsschule*, 2018.

127 So ausdrücklich THIEME, In memoriam Ernst Heymann (Fn. 66), 204. Vgl. auch, bezogen auf die Studie zum Verschulden beim Erfüllungsverzug, HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), XVIII: »[...] historisch ist der Grundtenor des Buchs, wenn es auch vom BGB. ausgeht und nach Durchwanderung weiter Strecken gleichsam auf höherer Ebene wieder zu ihm zurückkehrt«.

dogmatik (und Rechtspolitik) lag ihm am Herzen;¹²⁸ und wenn Hans Planitz in Heymann in erster Linie einen »moderne[n] Dogmatiker des geltenden Privatrechts von hohen Verdiensten« sieht,¹²⁹ so war Heymann sich doch auch in seinen Arbeiten zum geltenden bürgerlichen Recht der historischen Bedingtheit des Rechtes bewusst und reflektierte sie vielfach ausdrücklich.¹³⁰ Bei einer solchen Einschätzung dessen, was ist, vor dem Hintergrund dessen, was war, handelte es sich nach Heymanns Auffassung nicht um einen unberechtigten Historismus, »der das Gewordene nur als Gewordenes unbedingt halten will, sondern um die Entwicklung der Elemente unseres Rechts aus ihren Ursprüngen und um die Anbahnung einer vernunftgemäßen, organischen Fortentwicklung dieser Elemente«. ¹³¹ Gerade eine fortschreitende Jurisprudenz könne die geschichtliche Betrachtung am wenigsten missen. Das war eine Einstellung, die dem juristischen Zeitgeist zuwiderlief, der auf eine Emanzipation durch Auseinanderdenken¹³² von Rechtsgeschichte und heutigem Recht abzielte: der also einerseits Romanisten wie Germanisten, unberührt von gemeinrechtlichen Anwendbarkeitsrücksichten, die möglichst umfassende Erforschung der Vergangenheit zur Aufgabe machte, und der andererseits dem Rechtsdogmatiker das geltende Recht als eine »Neubildung« erscheinen ließ, »geschaffen durch die Not der Gegenwart und die Willkür ihres Gesetzgebers«. ¹³³ Es ist erstaunlich, schrieb Paul Koschaker im Jahre 1947, »wie rasch die Erinnerung an die

128 Vgl. auch THIEME, In memoriam Ernst Heymann (Fn. 66), 202, für den der Reiz der Arbeiten von Heymann häufig gerade darin liegt, »dass er die Grenzen der Fachgebiete durchbricht und etwa von der Geschichte aus die Dogmatik und Rechtspolitik [...] befruchtet«. Das imponierte auch der Berliner Fakultät, als sie Heymann berief. Was alle seine Arbeiten auszeichne, sei »die sichere Verbindung von geschichtlichem und dogmatischem Verständnis«. Gerühmt werden ferner der »offene Blick für die praktischen Verhältnisse des Lebens«, außerdem »die kernige Art seiner Beweisführung«: so das Schreiben vom 2. Dezember 1913 der Juristischen Fakultät an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in der oben (Fn. 66) berichteten Berufungsangelegenheit.

129 PLANITZ, Ernst Heymann (Fn. 66), 297.

130 Weitergehend MARTIN OTTO, Heymann, Ernst (1870–1946), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. II, 2012, Sp. 1025 f.: »Heymann versuchte, rechtshistorische Erkenntnisse im geltenden Recht anzuwenden, was insbesondere im Wirtschaftsrecht gelang«.

131 HEYMAN, Das Verschulden (Fn. 80), 14.

132 Ausdruck nach ERNST IMMANUEL BEKKER, Die Aktionen des Römischen Privatrechts, Bd. I, 1871, 2; vgl. dazu MAXIMILIANE KRIECHBAUM, Dogmatik und Rechtsgeschichte bei Ernst Immanuel Bekker, 1984, 30–45. Das Stichwort vom »Auseinanderdenken« wird aufgegriffen auch von WILLEM ZWALVE, Teaching Roman Law in the Netherlands, in: ZEuP 5,2 (1997), 393–404.

133 KONRAD COSACK, Konrad Cosack, in: HANS PLANITZ (Hg.), Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. I, 1924, 1–24, 16.

Pandektistik [...] in der Dogmatik und Praxis des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs verschwunden ist.¹³⁴ Lehrbücher, Kommentare und Aufsatzliteratur zum BGB hatten zumeist einen rein exegetischen Charakter. Heymann war einer derjenigen, die das Bewusstsein für den »lebendigen Zusammenhang«¹³⁵ von Gegenwart und Vergangenheit wachhielten.

3. »Sein Wirkungsfeld war so ausgedehnt,
daß man ein ganzes Buch schreiben müßte [...]«

Prägend war für das wissenschaftliche Profil Heymanns zum dritten die außergewöhnliche Spannbreite seines Werkes.¹³⁶ Er war Germanist, (historischer) Kanonist, von seinem akademischen Ursprung her aber auch Romanist in einer Person.¹³⁷ Er befasste sich mit religionsverfassungsrechtlichen Fragen, die sich aus politischen Eingemeindungen im Bereich der Kommune Kassel ergaben (und leistete damit zugleich einen Beitrag zur Rechtsgeschichte der Toleranz).¹³⁸ Er verfasste Beiträge zum allgemeinen Schuldrecht,¹³⁹ zum Familien-¹⁴⁰ und zum Erbrecht,¹⁴¹ er referierte bereits 1902 (im Alter von 32 Jahren) auf dem 26. Deutschen Juristentag zur damals sehr umstrittenen »Frage der Bauhandwerker«, ¹⁴² er

134 PAUL KOSCHAKER, Europa und das römische Recht, 4. Aufl., 1966, 190. Allgemein zur Auseinanderentwicklung von Römischem Recht (und deutscher Rechtsgeschichte) und Rechtsdogmatik ZIMMERMANN, Heutiges Recht (Fn. 15), 1–39.

135 FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. I, 1840, XV.

136 »Sein Wirkungsfeld war so ausgedehnt, [...] daß man ein ganzes Buch schreiben müßte, um allen seinen Leistungen gerecht zu werden«: HEINRICH MITTEIS, Ernst Heymann (Fn. 3), X. Ein von dem Referenten am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht WALTER ERBE (zu diesem unten Fn. 546) verfasstes, bis 1940 reichendes und, soweit ersichtlich, bis dahin vollständiges Publikationsverzeichnis findet sich am Ende von Bd. II der Ernst Heymann gewidmeten (zweiten) Festschrift, 1940, 233–263. Heymann selbst hatte seinem Lebensabriss in den Notices (Fn. 28), 1118 f. ein bis 1928 reichendes Publikationsverzeichnis beigegeben.

137 Vgl. oben unter III.

138 HEYMANN, Parochialänderung und Katholizitäts-Prinzip nach Kurhessischem Kirchenrecht. Zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Toleranz, 1906. Es handelte sich um die erweiterte Fassung eines Gutachtens.

139 HEYMANN, Das Verschulden (Fn. 80).

140 HEYMANN, Zum persönlichen Eherecht, in: Deutsche Juristen-Zeitung 7 (1902), 110–113.

141 HEYMANN, Die Bedeutung (Fn. 86).

142 Es ging angesichts der um sich greifenden Boden- und Bauspekulation um den Schutz der Forderungen der Bauhandwerker (und anderer Baugläubiger) gegen den Bauherren. Dazu das Korreferat von ERNST HEYMANN, in: Verhandlungen des

bot in der Enzyklopädie von Holtzendorff / Kohler einen Überblick über das englische Privatrecht¹⁴³ und publizierte eine Schrift über das ungarische Privatrecht und den Rechtsausgleich mit Ungarn,¹⁴⁴ und er legte rechtsvergleichende Studien zu dem Themenkreis Trust und Treuhand vor.¹⁴⁵

Der Enzyklopädie-Beitrag zum englischen Recht war sein erster Ausflug in die Welt des ausländischen Rechts; es ist bezeichnend, dass er dem englischen Recht galt. Es liege »uns Deutschen wegen seines durchaus germanischen Charakters besonders nahe«, und seine schöpferische Judikatur liefere »einen glänzenden Beweis für die Feinheit, die praktische Verwendbarkeit und die Entwicklungs-

26. Deutschen Juristentages, Bd. III, 1903, 88–105, 593–596. Der Antrag von Heymann wurde »mit großer Mehrheit« angenommen. Die Frage hatte schon den 24. Deutschen Juristentag beschäftigt; damals war Heinrich Brunner Berichterstatter gewesen: Verhandlungen, Bd. III, 1898, 35–56, 72–75. Vgl. zur Frage auch ERNST HEYMAN, Zur Bauhandwerkerfrage, in: Archiv für Bürgerliches Recht 21 (1902), 389–407. Auf dem 29. Deutschen Juristentag erstattete Heymann ein Gutachten zur Frage, ob das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsrechtlich zu regeln sei: Verhandlungen, Bd. III, 1908, 356–437.

- 143 ERNST HEYMAN, Überblick über das englische Privatrecht, in: FRANZ VON HOLTZENDORFF / JOSEF KOHLER, Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung (Neubearbeitung), Bd. II, 1904, 795–848; 2. Aufl., 1914, 281–353. In der 1. Auflage bezeichnet Heymann seinen Beitrag als »anspruchslöse Skizze«, in der 2. Auflage als »kurzes System«. Die Überarbeitung ist aber geringfügig, wie sich auch daran zeigt, dass die Seitenzahlen der 1. Auflage in eckigen Klammern hinzugefügt wurden. So ist in dem kurzen Abschnitt zum Erbrecht (834–838 bzw. 339–342) vor allem das Literaturverzeichnis ajourniert worden. In seinem Überblick geht es Heymann um eine erste systematische Orientierung sowie darum, »die wichtigsten Vergleichspunkte in dem Aufbau des englischen und unseres Rechts durch möglichststen Anschluß der Darstellung an das deutsche System« hervorzuheben (HEYMAN, Überblick, 1. Aufl. [diese Fn.], 795). §§ 6–9 sind dementsprechend in »Sachenrecht«, »Forderungsrecht«, »Erbrecht« und »Familienrecht« unterteilt. Etwa zur selben Zeit arbeiteten fünf englische Kollegen an einer Darstellung des englischen Privatrechts nach dem Modell einer kontinentalen Kodifikation, unterteilt nach dem Vorbild des Pandektensystems: EDWARD JENKS (Hg.), A Digest of English Civil Law; das Werk erschien zunächst über einen Zeitraum von 16 Jahren in elf Lieferungen und 1921 in einer konsolidierten 2. Auflage; dazu REINHARD ZIMMERMANN, Privatrechtliche Kommentare im internationalen Vergleich: Verbreitung, Varianz, Verwandtschaft, in: DAVID KÄSTLE-LAMPARTER / NILS JANSEN / REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich, 2020, 441–517, 484 f.

- 144 ERNST HEYMAN, Das ungarische Privatrecht und der Rechtsausgleich mit Ungarn, 1917.
- 145 Geschäftsanwälte und Treuhandgesellschaften als Vermögensverwalter nach englischem und deutschem Recht, in: Festgabe für Karl Güterbock, 1910, 563–596; Trustee und Trust-company im deutschen Rechtsverkehr, in: Festschrift für Heinrich Brunner, 1910, 473–537.

fähigkeit der germanischen Rechtsgedanken«. ¹⁴⁶ Insbesondere der Gedanke des Trust faszinierte Heymann als »besonders reiche und eigenartige Ausgestaltung« des »gemeingermanischen Instituts des Treuhänders«. ¹⁴⁷ Das zeigte sich in den beiden soeben zitierten Festschriftbeiträgen. Doch ganz allgemein blieb Heymann zeitlebens am englischen Recht interessiert; in seinem Lebenslauf berichtet er, ¹⁴⁸ er habe einschlägige Lehrveranstaltungen schon in seiner Zeit als außerordentlicher Professor in Berlin sowie später dann in Königsberg und Marburg gehalten; die englische Sprache bereitete ihm offenbar keine Schwierigkeiten. ¹⁴⁹

Vergleichsweise exzentrisch wirkt demgegenüber Heymanns Befassung mit dem ungarischen Privatrecht, zumal Heymann der ungarischen Sprache nicht mächtig war. ¹⁵⁰ Der aus deutsch- und englischsprachiger Sekundärliteratur erarbeitete Überblick geht auf einen Vortrag vor der Berliner Juristischen Gesellschaft im März 1917 zurück und erschien, als man die Neuordnung der Welt ins Auge fasste, für die Zeit, »[w]enn nach dem gewaltigen Ringen die Waffen ruhen«. ¹⁵¹ Es könne nämlich kein Zweifel bestehen, dass dann »ein engerer staatlicher Zusammenschluß zwischen uns und Oesterreich-Ungarn« eintreten werde: ¹⁵² eine Art »Anschluss« *avant la lettre*, nur dass davon 1917, anders als 1938, auch Ungarn erfasst worden wäre. Mit diesem Gedanken stand

146 HEYMAN, Überblick, 1. Aufl. (Fn. 143), 795. In Fn. 2 (284 f.) der 2. Auflage des Überblicks beklagt Heymann die geringe Berücksichtigung der englischen Literatur und Quellen in Deutschland; »und das angesichts unseres Handels mit den Ländern englischen Rechts!«; und er dankt Sir Frederick Pollock und Dr. Ernst Schuster für die freundliche Vermittlung des Zugangs zu *Lincoln's Inn*.

147 HEYMAN, Überblick, 1. Aufl. (Fn. 143), 811. Die Treuhand war ein typisch germanistisches Thema; Heymanns Freund Alfred Schultze hatte 1895 eine Studie mit dem Titel »Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung« vorgelegt. Später dann FRANZ BEYERLE, Die Treuhand im Grundriss des deutschen Privatrechts, 1932 (eine der »Grundformen [...] persönlicher Verkettung«). Aus heutiger Sicht KARL OTTO SCHERNER, Treuhand, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. V, 1998, Sp. 341–343; LIEBRECHT, Die junge Rechtsgeschichte (Fn. 3), 80–83.

148 Lebenslauf von Ernst Heymann (Fn. 28), S. 2.

149 Nach Angaben von MARTIN OTTO, Ernst Heymann (1870–1946), in: SIMON APEL / LOUIS PAHLOW / MATTHIAS WIESSNER (Hg.), Biographisches Handbuch des Geistigen Eigentums, 2017, 137–139, 137, sprach und las Heymann fließend Englisch. Auch in einem eigentlich der Bedeutung griechischer Sprachkenntnisse für die Jurisprudenz gewidmeten Aufsatz (unten Fn. 179) betont Heymann, dass die große Bedeutung des englisch-amerikanischen Rechts »und die ganze Weltlage« die Kenntnis der englischen Sprache für jeden Juristen wünschenswert machen.

150 HEYMAN, Das ungarische Privatrecht (Fn. 144), 5.

151 Ebd., 108.

152 Ebd., 2.

Heymann offenbar nicht allein. Die Geschichte zeige, welche wichtige Rolle für eine staatliche Verbindung die Gemeinsamkeit der Rechtsordnung spiele; und daraus erkläre sich der Eifer, mit dem »die Juristenwelt Oesterreich-Ungarns und Deutschlands sich dem Gedanken einer Rechtsvereinheitlichung zugewendet« habe.¹⁵³ Damit erhebe sich die Frage, welche Bedeutung das bürgerliche Recht Ungarns »für den kommenden mitteleuropäischen Wirtschafts- und Staatenverband« spielen werde.¹⁵⁴ Um die Beantwortung dieser Frage geht es Heymann, und seine Erörterungen zum altüberlieferten ungarischen Gewohnheitsrecht wie auch zu den zeitgenössischen Kodifikationsbestrebungen¹⁵⁵ führten ihn dazu, man könne kurz zusammenfassend das ungarische Recht als »ein etwas eigensinnig entwickeltes deutsches Partikularrecht« charakterisieren;¹⁵⁶ angesichts der gemeinsamen Wurzeln¹⁵⁷ sei eine Erhaltung der »Vielheit in der Einheit« denkbar nach dem Modell der Partikularrechte im Deutschland des 19. Jahrhunderts.¹⁵⁸

Einer unter Germanisten verbreiteten Tradition entsprach es, dass Heymann sich auch dem Handelsrecht widmete;¹⁵⁹ dafür standen ja auch Heymanns Lehrstuhldenominationen in Königsberg, Marburg und Berlin.¹⁶⁰ So behandelte er in einer Festgabe für seinen verehrten Mentor Felix Dahn die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere und entwickelte, auch aufgrund historischer Erkenntnisse und rechtsvergleichender Seitenblicke,

153 Ebd., 4.

154 Ebd., 4. Nicht zufällig wählt Heymann im zweiten Teil des Titels seiner Schrift den Begriff »Rechtsausgleich«, der an den österreich-ungarischen »Ausgleich« von 1867 erinnert.

155 Dazu GÁBOR HAMZA, Geschichte der Kodifikation des Zivilrechts in Ungarn, in: Anuario da Faculdade de Direito da Universidade da Coruña 12 (2008), 533–544, 538–540. In der Zeit zwischen 1895–1928 wurden eine Reihe von Teilentwürfen erarbeitet, aber zur Verabschiedung eines Zivilgesetzbuches kam es erst in sozialistischer Zeit, 1959.

156 HEYMANN, Das ungarische Privatrecht (Fn. 144), 94.

157 »Die Rechtskultur der auf germanischen Grundlagen erwachsenen Völker Europas ist eben trotz aller Verschiedenheit in der Grundlage eine einheitliche«; HEYMANN, Das ungarische Privatrecht (Fn. 144), 93.

158 Ebd., 109. Heymann empfiehlt in diesem Zusammenhang deutschen Studenten auch, einmal ein Semester an einer österreichischen oder ungarischen Universität zu verbringen, um sich einzuleben »in die ganze Kultur der Waffenbrüder«; ebd., 102 f.

159 Diese Tradition hatte sich infolge der Abwendung der Pandektistik von Materien ergeben, die sich seit dem Hochmittelalter entwickelt hatten und deshalb nicht in den Quellen des *Corpus Iuris* enthalten waren, darunter das Handelsrecht der Kaufleute. Anders war dies im älteren gemeinen Recht bis hin zum *Usus modernus* gewesen; vgl. HELMUT COING, Europäisches Privatrecht, Bd. II, 1989, 46.

160 Vgl. oben Fn. 60.

die sogenannte »absolute Theorie«.¹⁶¹ Zwar wurde sie nicht zur herrschenden Lehre, doch wird Heymanns Beitrag bis heute zitiert und als bedeutsam eingeschätzt.¹⁶² Vergleichsweise neue Rechtsentwicklungen betrafen auch Heymanns Beiträge zum Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine,¹⁶³ zum unlauteren Wettbewerb¹⁶⁴ und zum Prisenrecht.¹⁶⁵ Früh beschäftigte Heymann sich ferner mit den Auswirkungen des Ersten Weltkrieges auf Privatrechtsverhältnisse¹⁶⁶ und mit den Rechtsgrundlagen der Kriegswirtschaft;¹⁶⁷ das letztere Thema sollte für sein wissenschaftliches Profil in den zwanziger Jahren erhebliche Bedeutung erlangen. Bemerkenswert sind schließlich eine ganze Reihe kleinerer Beiträge aus besonderen Anlässen: Todesfälle (Felix Dahn,¹⁶⁸ Emil Strohal,¹⁶⁹ Karl Zeumer,¹⁷⁰ Richard Schröder¹⁷¹), Geburtstag oder Goldenes Doktorjubiläum (Ludwig Ennecerus,¹⁷² Heinrich Brunner¹⁷³), Gedenktage (Immanuel Kant,¹⁷⁴ Adolf Leonhardt,¹⁷⁵ Rudolf von Gneist,¹⁷⁶ Wilhelm von Humboldt,¹⁷⁷ Universität Bres-

161 Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere (Konossement, Ladeschein, Lagerschein), in: Festgabe für Felix Dahn, Teil III, 133–241.

162 KARSTEN SCHMIDT, Handelsrecht: Unternehmensrecht I, 6. Aufl., 2014, § 24 III 2 Fn. 46. Heute hat sich der Gegensatz zwischen »relativer«, »absoluter« und (vermittelnder) »Repräsentationstheorie« relativiert. Vgl. auch NORBERT HORN, in: HEYMAN, Handelsgesetzbuch, hg. von NORBERT HORN, 2. Aufl., 2005, Bd. IV, § 363, Rn. 24.

163 Vgl. oben Fn. 142.

164 Empfiehlt es sich, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Ansehung des Ausverkaufswesens zu ergänzen?, in: Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages, Bd. V, 1909, 233–248 und 792–797.

165 Das Prisenrecht des Deutschen Reiches, in: Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 1047–1055.

166 Zur Bedeutung des Krieges für die Lieferungsverträge, insbesondere im Überseeverkehr, in: Deutsche Juristen-Zeitung 20 (1915), 758–762; vgl. auch Schuldenausgleich mit dem feindlichen Auslande, in: Deutsche Juristen-Zeitung 20 (1915), 949–955; Das Kriegsnotrecht des Auslands, insbesondere Englands, in: Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 1137–1143.

167 Ueber einige Rechtsgrundlagen der militärischen Kriegswirtschaft, in: Mitteilungen der Berliner Handelskammer 1917, 198–200, 232–234.

168 Deutsche Juristen-Zeitung 17 (1912), 144 f.

169 Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 796–798.

170 Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 616.

171 Deutsche Juristen-Zeitung 22 (1917), 206–208.

172 Deutsche Juristen-Zeitung 18 (1913), 452 f.

173 Deutsche Juristen-Zeitung 19 (1914), 490 f.

174 Deutsche Juristen-Zeitung 9 (1904), 244–247.

175 Deutsche Juristen-Zeitung 20 (1915), 574–579.

176 Deutsche Juristen-Zeitung 21 (1916), 763–766.

177 Deutsche Juristen-Zeitung 22 (1917), 569–572.

lau,¹⁷⁸ Gymnasium Erfurt¹⁷⁹),¹⁸⁰ oder auch eine päpstliche Enzyklika.¹⁸¹ Diese Beiträge erschienen fast ausschließlich in der Deutschen Juristen-Zeitung, deren erweitertem Herausgeberkreis (»unter Mitwirkung von«) Heymann seit 1928

178 Breslauer Zeitung vom 1. August 1911 (zitiert nach Festschrift Ernst Heymann, Bd. II, 1940, 237).

179 Griechischer Gymnasialunterricht und Jurisprudenz, in: Humanistisches Gymnasium und modernes Kulturleben: Dankesgrüße ehemaliger Schüler zur Feier des 350jährigen Bestehens des Erfurter Gymnasiums, 1911, 233–250. Heymann verteidigt hier (wie übrigens auch Otto von Gierke vor ihm) die Bedeutung einer humanistischen Bildung und damit auch der Kenntnis der griechischen Sprache. Dabei geht er davon aus, dass, je eifriger und intensiver die technische Bearbeitung des BGB voranschreite, die historische Seite des Rechtsunterrichts wieder wachsen werde; diese Erwartung hat sich offenbar nicht erfüllt. Im Übrigen habe die griechische Sprache »für die Heranbildung einer zum Juristen geeigneten Gesamtpersönlichkeit die höchste Bedeutung«. Hintergrund dieses Aufsatzes war, dass 1902 in Preußen das Monopol humanistischer Vorbildung zum Rechtsstudium gefallen war und auch Realgymnasialabiturienten und Oberrealschüler zugelassen wurden; unmittelbarer Anlass war ein Aufsatz von Carl Bornhak aus dem Jahre 1910, der die Notwendigkeit der Kenntnisse des Griechischen für die künftigen Juristen entschieden verneinte. Zu Bornhak (1861–1944, außerordentlicher Professor für öffentliches Recht an der Berliner juristischen Fakultät) GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 301 f. Die Festschrift für das Erfurter Gymnasium ist ein ausgesprochen seltsames Buch. Während Heymann in seinem Beitrag ein für diesen Anlass durchaus relevantes Thema wählte, schrieben andere Alumni Beiträge über »Wesen und Wert der Wasserkraft« oder über die »Entwicklung des Lokomotivbaues«, über »Das Wappen von Lothringen« oder über »Verkehrsgefahren und Verkehrspflichten«. In einer Fußnote seines Aufsatzes dankt Heymann seiner alten Schule (die er aber nur von 1878–1880 besucht hatte) dafür, dass sie ihm in unvergesslichen Knabenjahren zugleich mit dem humanistischen Unterricht das Verständnis für die Gestalten und das Leben deutscher Vergangenheit erweckte. Nüchterner demgegenüber die Lebenserinnerungen (Fn. 4), S. 13: »Sehr viel ist mir von dem Unterricht nicht erinnerlich, aber auch nichts unerfreuliches«.

180 Ausgesprochen umfangreich (91 A4-Seiten) demgegenüber der Beitrag »Hundert Jahre Berliner Juristenfakultät«, Festnummer der Deutschen Juristen-Zeitung 1910, 1103–1194; vgl. dazu bereits oben Fn. 65.

181 Es handelte sich um die Enzyklika »Editae saepe« von Papst Pius X. anlässlich der 300-Jahr-Feier der Kanonisation von Karl Borromäus (deshalb auch: Borromäus-Enzyklika). Sie führte in der protestantischen Öffentlichkeit Deutschlands zu einem Sturm der Entrüstung, weil sie als Diffamierung der Reformatoren verstanden wurde. ADOLF VON HARNACK sprach von »Faustschlägen in das Antlitz der geschichtlichen Wahrheit« von Seiten einer Kirche, die »entschlossen in Anschauung und Sprache beim Mittelalter verharret« (Neue Freie Presse vom 31. Juli 1910, 1 f.). Es kam zu Parlamentsdebatten und einer Demarche der deutschen Reichsregierung beim Vatikan. Schließlich erteilte der Papst die Anweisung, die amtliche Publikation der Enzyklika in Deutschland zu unterlassen; vgl. den Eintrag »Borromäus-Enzyklika« von MANFRED WEITLAUFF in Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. I, 4. Aufl., 1998, 1700 f. Heymanns

angehören sollte (allerdings nur bis 1933, als Herausgeber der Verleger Otto Liebmann war;¹⁸² seit 1934 zeichnete als Hauptherausgeber Carl Schmitt verantwortlich, ohne »Mitwirkung« von Heymann). Heymann war bis 1933 für die Zeitschrift fast so etwas wie ein offizieller Chronist.

Publikationsverzeichnis enthält den Eintrag »Rede über die Borromäus-Enzyklika. Oberhessische Zeitung vom 16. Juni 1910«. Dabei kann es sich nur um den kurzen Artikel »Der Vatikan und die Borromäus-Enzyklika« handeln, der in dieser Ausgabe der Oberhessischen Zeitung auf S. 1 publiziert ist, auch wenn er nicht namentlich gezeichnet ist und mit einem Zitat aus der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung beginnt, dessen Ende nicht deutlich ist. Typisch für Heymanns ausgleichendes Temperament wäre jedenfalls die Schlussbemerkung, wonach die Lösung (»die so ungefähr in Wirklichkeit einer Zurückziehung [der] Enzyklika für Deutschland gleich[kommt]«) »im Interesse des konfessionellen Friedens bei uns in Deutschland als eine glückliche zu bezeichnen und hoch erfreulich ist«. Aus heutiger Sicht vgl. z. B. MARIANO DELGADO, Die Borromäus-Enzyklika »Editae saepe« Pius' X. vom 26. Mai 1910 und deren Folgen, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 103 (2009), 117–139.

- 182 Zu Otto Liebmann (1865–1942) vgl. SALOMON WININGER, Große jüdische National-Biographie, Bd. IV, 1929, 112 f.; STEFAN REBENICH, C. H. Beck 1763–2013, 2013, 365–376. Dort auch zum Verkauf des Verlags, einschließlich der Deutschen Juristen-Zeitung, von Otto Liebmann an Heinrich Beck im Winter 1933.

